

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 — 11 B.1-743 08-4 —

Bezug: Bek. v. 24. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 1046)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 17/1998 S. 678

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Informatik, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienziele

Durch das Studium der Informatik sollen folgende Studienziele erreicht werden:

1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Informatik;
2. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten;
3. die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im Beruf.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorbereitung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Diplom-Informatikerin“ oder „Diplom-Informatiker“, abgekürzt: „Dipl.-Inform.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorbereitung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die oder der Studierende in der Regel die Diplomvorbereitung bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 170 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 86 und auf das Hauptstudium 84 SWS entfallen. Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt und die Möglichkeit besteht, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.

men. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den §§ 21 und 24 geregelt.

(5) Das Studium umfaßt neben der Ausbildung im Hauptfach Informatik die Ausbildung in einem Anwendungsfach als Teil des Wahlpflichtbereichs im Gesamtumfang in der Regel von 24 bis 32 SWS. Durch die Ausbildung im Anwendungsfach sollten Studierende gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Fach erwerben. Dazu gehören die charakteristischen Themen, Arbeitsmethoden und Ergebnisse des jeweiligen Faches oder wenigstens eines seiner relevanten Teilgebiete.

(6) In Anlage 2 sind die Anwendungsfächer aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall ein anderes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vertretenes, gleichwertiges Fach als Anwendungsfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation gleichwertig sind. Anlage 3 legt Rahmenbedingungen für die Zulassung weiterer Anwendungsfächer fest.

(7) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt durch die Anmeldung gemäß § 8 zur entsprechenden Fachprüfung. Im Grund- und im Hauptstudium ist in der Regel dasselbe Anwendungsfach zu wählen. Ein Wechsel des Anwendungsfaches im zweiten Studienabschnitt ist auf Antrag beim Prüfungsausschuß bei Erfüllung erforderlichenfalls durch den Prüfungsausschuß festzulegender Auflagen möglich. Diese erstrecken sich höchstens auf die Prüfungsvorleistungen zur Zulassung zur Diplomvorbereitung im neu gewählten Anwendungsfach gemäß Anlage 2.

(8) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen im Hauptstudium können zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Ausnahmen regelt § 26 Abs. 3. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorbereitungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorbereitung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorbereitung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichen der Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- im Diplomstudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- die nach § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

- Nachweise nach Absatz 2,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind.
- ggf. Vorschläge für Prüfer.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer

sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Das Zulassungsverfahren wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Eine Fachprüfung im Hauptfach Informatik findet als mündliche Prüfung statt. Die Form der Fachprüfungen im Anwendungsfach regelt Anlage 2.

(3) Für Fachprüfungen der Diplomvorprüfung kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden bei einer zu erwartenden unzumutbaren Belastung der Prüfenden durch die mündlichen Prüfungen beschließen, daß die Fachprüfung durch eine Klausur abzuliegen ist. Die Entscheidung über die Prüfungsform gibt der Prüfungsausschuss unter Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Zeitraumes gemäß § 8 Abs. 1 bekannt.

(4) In den mündlichen Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über ein dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechendes breites Grundlagewissen im Prüfungsfach verfügt. Im Vertiefungsfach (siehe § 24 Abs. 3 bis 5) soll der Prüfling zusätzlich weiterführende Kenntnisse des Prüfungsgebietes nachweisen.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(6) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 12 sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) In einer Klausur sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie den Stoff des Prüfungsfaches verstanden haben und in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden.

(8) Eine schriftliche Fachprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen oder fünfstündigen Klausur. Eine Teilung einer schriftlichen Prüfungsleistung in zwei Teilklausuren ist zulässig.

(9) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden Klausuren von nur einer oder nur einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist der oder dem Studierenden bei der Meldung mitzuteilen.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschuß der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung

schriftlich zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | | nicht ausreichend. |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel drei bis sechs Monate nach Bewertung des letzten Fehlversuches nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung gemäß § 9 statt.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 15

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Prüfung soll sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS des jeweiligen Studienabschnittes beziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8, 22 und 25 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in

einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 9 Abs. 5 und § 10 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen als beantragt wurde.

§ 17

Unгүйigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungs-terminen und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfling die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die

Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 21

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in

- Informatik A,
- Informatik B,
- Informatik C,
- Mathematik,
- einem Anwendungsfach gemäß Absatz 8.

(2) Die einzelnen Fachprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Die letzte Fachprüfung wird in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt.

(3) Die Fachprüfung im Fach „Informatik A“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Programmierung“ und „Datenstrukturen“.

(4) Die Fachprüfung im Fach „Informatik B“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Logik“ und „Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“.

(5) Die Fachprüfung im Fach „Informatik C“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Rechnerstrukturen“ und „Grundlagen der Praktischen Informatik“.

(6) Die Fachprüfung im Fach „Mathematik“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Mathematik für Informatiker II bis IV“.

(7) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von höchstens drei Prüflingen gleichzeitig abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer Gruppenprüfung verlängert sich pro weiteren Prüfling in der Regel um 30 Minuten.

(8) Das Studium des Anwendungsfaches umfaßt in der Regel 12 bis 14 SWS. In Anlage 2 sind die Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen der Anwendungsfächer genannt.

§ 22

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung erfolgt bei Erfüllen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 getrennt jeweils bei Vorlage der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Prüfungsvorleistungen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

1. im Prüfungsfach „Informatik A“:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Programmierung“ oder der Lehrveranstaltung „Datenstrukturen“;
2. im Prüfungsfach „Informatik B“:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Logik“ oder der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“;
3. im Prüfungsfach „Informatik C“:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Rechnerstrukturen“ oder der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Praktischen Informatik“;
4. im Prüfungsfach „Mathematik“:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik für Informatiker I“ oder „Mathematik für Informatiker II“ und an einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik für Informatiker III“ oder „Mathematik für Informatiker IV“.

(3) Der Antrag auf Zulassung oder die Anmeldung zur Fachprüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

(4) Die oder der Lehrende legt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung fest, ob der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen oder Rechnersystemen, die selbständige Bearbeitung von Übungen, eine Klausur, ein Prüfungsgespräch, ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird. Die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(5) Die Prüfungsvorleistungen für die Anwendungsfächer sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 23

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind und die nach Absatz 4 erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen; § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1:

1. Programmierkurs in einer logikorientierten Programmiersprache;
 2. Programmierkurs in einer Programmiersprache einer anderen Sprachfamilie;
 3. Softwarepraktikum;
 4. Hardwarepraktikum.
- § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

- (2) Die Diplomprüfung umfaßt
- eine Fachprüfung in Praktischer Informatik,
 - jeweils eine Fachprüfung in zwei der drei Fächer
 - Anwendungen der Informatik
 - Technische Informatik

— Theoretische Informatik
nach Wahl des Prüflings,

— eine Fachprüfung im Anwendungsfach gemäß Absatz 7.

(3) Der Prüfling wählt eines der Prüfungsfächer im Hauptfach als Vertiefungsfach.

(4) Die Fachprüfungen im Hauptfach erfolgen als mündliche Prüfung. Sie erstrecken sich jeweils über Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens 12 SWS (davon wenigstens acht Vorlesungsstunden pro Semesterwoche), im Vertiefungsfach im Umfang von wenigstens 14 SWS (davon wenigstens zehn Vorlesungsstunden pro Semesterwoche). Inhalte der Fachprüfungen werden in Anlage 6 festgelegt.

(5) Das Studium der Prüfungsfächer im Hauptfach umfaßt jeweils wenigstens 14 SWS, das des Vertiefungsfaches wenigstens 22 SWS.

(6) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(7) Das Studium des Anwendungsfaches umfaßt in der Regel 12 bis 20 SWS. In Anlage 2 sind Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen der Anwendungsfächer genannt.

§ 25

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt getrennt für alle Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie für die Diplomarbeit. Die Zulassung zur Fachprüfung im Anwendungsfach setzt die in Anlage 2 festgelegten Prüfungsleistungen voraus.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 die bestandene Diplomvorbereitung in Informatik voraus.

(3) Neben den Nachweisen nach § 8 Abs. 2 ist dem ersten Antrag auf Zulassung das Zeugnis über die bestandene Diplomvorbereitung beizufügen.

(4) Der Zulassungsantrag kann bis zwei Wochen vor Beginn der Fachprüfung oder der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuß bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß § 6. Die Festlegung durch andere Angehörige der Professorengruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuß genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuß eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden. Zweitprüfende müssen der Professorengruppe des Fachbereichs Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent dieses Fachbereichs sein. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema

festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(7) Die Diplomarbeit ist in Maschinschrift in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung der Prüfenden genehmigen, daß die Arbeit in englischer Sprache verfaßt wird.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 27

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Bei der Begutachtung und Bewertung soll auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Prüflings innerhalb der Gesamtarbeit zu beurteilen. Begutachtung und Bewertung sollen in der Regel in einer Frist von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann der Prüfling beantragen, daß beide Prüfende innerhalb einer Frist von vier Wochen feststellen, ob die Diplomarbeit bestanden ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Lautet eine Note „nicht ausreichend“ und die andere Note mindestens „3,3“, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist. Die Note der bestandenen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 4 und 6 gebildet.

§ 28

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 29

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 24 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten und die nach Absatz 4 erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und den Noten beider Prüfenden für die Diplomarbeit. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,1 ausgezeichnet,
bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Erbringung folgender Studienleistungen ist Voraussetzung zum Bestehen des Diploms gemäß Absatz 1:

1. erfolgreiche Teilnahme an einer Stammvorlesung im nicht als Prüfungsfach gewählten Fach der Informatik;
2. erfolgreiche Teilnahme an einer weiterführenden vierstündigen mathematischen Vorlesung. Der Leistungsnachweis darf nicht als Zulassungsvoraussetzung in der Diplomprüfung vorgelegt worden sein. Die Lehrveranstaltung darf weder Gegenstand einer Fachprüfung in der Diplomprüfung noch — falls Mathematik als Anwendungsfach gewählt wurde — einer Prüfung im Anwendungsfach sein;
3. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich „Informatik und Gesellschaft“ im Gesamtumfang von 4 SWS;
4. erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren aus zwei verschiedenen Fächern der Informatik;
5. erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum der Informatik;
6. Anfertigung einer Studienarbeit.

§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Stammvorlesungen sind regelmäßig angebotene vierstündige Vorlesungen, die zu Beginn des zweiten Studienabschnittes zentrale Inhalte des jeweiligen Gebietes der Informatik vermitteln und durch zweistündige Übungen begleitet werden (vgl. Anlage 6).

(6) Studienarbeiten können von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden. Die Durchführung einer Studienarbeit beinhaltet eine dreimonatige vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers. Sie beinhaltet die Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten. Studienarbeiten werden nicht benotet. Nach Begutachtung entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer, ob die erbrachte Studienleistung als Studienarbeit anerkannt werden soll.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und am Fortgeschrittenenpraktikum sowie die Erstellung einer Studienarbeit können insgesamt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe ersetzt werden. Eine Projektgruppe besteht in der Regel aus sechs bis zwölf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern; diese bearbeiten gemeinsam eine Aufgabe über einen Zeitraum von einem Jahr im Umfang von in der Regel 14, wenigstens aber 12 SWS. Die Studienordnung definiert weitergehende Anforderungen an eine Projektgruppe und regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
— Fachbereich Informatik —

Diplom

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplom-
prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote
.....**) bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) der akademische
Grad

Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker*)
(Dipl.-Inform.)

verliehen.

(Siegel)

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Informatik

.....
Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2

Anwendungsfächer: Studium bis zur Diplomvorprüfung

	Betriebswirtschaftslehre	Betriebliches Rechnungswesen/Controlling	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Physik	Musik	Verwaltungswissenschaft
Prüfungsinhalte	VL: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1 (2 + 2 SWS) und VL: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2 (2 SWS) und Rechnungsweisen 1 (2 + 2 SWS)	VL Rechnungsweisen I (2 + 2 SWS), VL Rechnungsweisen III (4 + 2 SWS)	VWL I: Einführung (2 + 2 SWS) VWL II: Mikroökonomie (4 + 2 SWS)	Stoff aus zwei der drei Vorlesungen Analysis III (4 + 2 SWS), Numerik (4 + 2 SWS), Stochastik (4 + 2 SWS)	Grundkurs Physik I: Grundlagen physikalischer Messungen (3 SWS) und Grundkurs Physik II: Elektrodynamik und Optik (3 SWS) und Inhalte des Anfängerpraktikums Physik (2 SWS)	Eine selbst hergestellte Produktion und Stoff aus den gewählten Veranstaltungen in den Gebieten: — Akustik/ Elektroakustik (2 SWS) — apparative Musikpraxis (2 SWS) und Stoff aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich: Produktion: Arrangieren/ Komponieren oder: Computerunterstützte Produktion	Stoff der Vorlesungen — Einführung in die Verwaltungswissenschaft (2 SWS) — Einführung in das Recht oder Grundzüge des öffentlichen Rechts (2 SWS) — Öffentliches Management (4 SWS)
Prüfungsform	Eine zweistündige Klausur über BWL 1 und 2	Eine zweistündige Klausur	Eine zweistündige Klausur über VWL 1 + 2	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung
Zulassungsvoraussetzungen	keine	keine	keine	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an: VL Analysis III oder an: Numerik oder an: Stochastik	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem zweisemestrigen Anfängerpraktikum der Physik (6 SWS)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Musiklehre/ Analyse und Erarbeitung einer Produktion (Arrangement, Komposition oder computerunterstützte Produktion)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (4 SWS)
GSWS	10	10	10	18	12	12	12
PSWS	6	10	10	12	8	8	8

GSWS = gesamte Anzahl der Semesterwochenstunden
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden.

Anwendungsfächer: Studium bis zur Diplomprüfung

	Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Physik	Musik	Verwaltungswissenschaft
Prüfungsinhalte	Obligatorisch: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 (2 + 2 SWS) und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 4 (2 SWS) und im Schwerpunkt: Stoff aus zwei Veranstaltungen (einschließlich Seminar) im Umfang von 12 SWS: Schwerpunkte können sein: — Absatz- und Beschaffungsmarketing — Produktionswirtschaft — Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre — Personalwirtschaft — Organisation — Entscheidungstheorie — Betriebliche Umweltpolitik — Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen — Unternehmensführung — Allgemeine BWL	Obligatorisch: VWL III Makroökonomie (4 + 2 SWS) und VWL IV: Wirtschaftspolitik (2 + 2 SWS) im Schwerpunkt: Veranstaltungen (einschließlich Seminar) im Umfang von 8 SWS aus den folgenden Gebieten: — Allgemeine Volkswirtschaftslehre — Empirische Wirtschaftsordnung/ Ökonometrie — Ressourcen- und Umweltökonomie — Mikro- und Mesoökonomie — Makroökonomie — Finanzwissenschaft — Regionalökonomie — Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung — Internationale Wirtschaftsbeziehungen — Geld und Kredit	Zwei vierstündige Vorlesungen und eine mindestens zweistündige Veranstaltung, die auf einer der beiden Vorlesungen aufbaut, aus dem Hauptstudium der Mathematik	Grundkurs Physik III (Einführung in die Atomphysik, 2 SWS) Grundkurs Physik IV (Thermodynamik und Statistik, 3 SWS) sowie weiterführende Veranstaltungen im Gesamumfang von 5 SWS, (z. B. aus den Bereichen: — Thermodynamik — Hydrodynamik — Atom- und Molekularphysik — Angewandte Physik, Optik, Akustik, Spektroskopie, Meeresphysik, physikalische Meßtechnik)	Stoff aus Veranstaltungen (die nicht schon Gegenstand eines erfolgreichen Leistungsnachweises waren), aus der Apparativen Musikpraxis sowie aus mindestens zwei Gebieten der Musikwissenschaft	Stoff der Veranstaltungen: — Entscheidungsfindung und Information in der öffentlichen Verwaltung (2 SWS), — Grundzüge der Verwaltungsinformatik (2 SWS), — Planung und Gestaltung von Organisation und Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung (2 SWS), — Datenschutz und Informationsrecht (2 SWS)
Prüfungsform	Eine fünf-stündige Klausur im gewählten Schwerpunkt über 12 SWS	Eine fünf-stündige Klausur im gewählten Schwerpunkt über 8 SWS	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung
Zulassungsvoraussetzungen	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer zweistündigen Klausur über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 3 und 4 und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar im gewählten Schwerpunkt	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer zweistündigen Klausur über VWL III und IV und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Schwerpunkt	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Hauptstudium der Mathematik	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem einsemestrigen Fortgeschrittenenpraktikum der Physik (6 SWS)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Musikwissenschaft	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung Grundzüge des Verwaltungsrechts (2 SWS) und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Seminar aus einem der folgenden Bereiche: Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, BWL öffentliches Recht (mindestens 2 SWS)
GSWS	18	18	12-16	16	16	16
PSWS	12	8	10	10	8	8

GSWS = gesamte Anzahl der Semesterwochenstunden
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden.

Anlage 3

Zulassung weiterer Anwendungsfächer

- Jedes Fach, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angemessen vertreten ist, dessen Lehrangebot den Anforderungen an ein Anwendungsfach im Diplomstudiengang Informatik gemäß § 4 Abs. 5 entspricht und welches inhaltliche Bezüge zur Informatik aufweist, kann als Anwendungsfach gewählt werden.
- Die Gegenstände, die Lehrveranstaltungen, die Leistungsnachweise und die Prüfungsgegenstände sind den Anforderungen des jeweiligen Faches und dem durch den Studiengang Informatik vorgegebenen zeitlichen Rahmen entsprechend so festzulegen, daß die Themen des Faches erfaßt und einzelne Themen vertieft behandelt werden.
- Soll ein Anwendungsfach neu eingerichtet werden, so legt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Fachbereich, der das Studium des Anwendungsfaches anbietet, in Vereinbarungen jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt fest:
 - den Umfang;
 - die zu hörenden Lehrveranstaltungen jeweils einschließlich möglicher Alternativen;
 - gemäß § 22 Abs. 5 oder § 25 Abs. 1 erforderliche Prüfungsvorleistungen;
 - Gegenstände der Prüfung im Anwendungsfach einschließlich des Gesamtumfangs der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen;
 - Art der Prüfung
 - ggf. erforderliche Leistungsnachweise.

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
— Fachbereich Informatik —

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote***) bestanden.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüferin oder Prüfer
1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen)
2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik)
3. Informatik C (Rechnerstrukturen und Grundlagen der Praktischen Informatik)
4. Mathematik
5. (Anwendungsfach)

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
— Fachbereich Informatik —

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote***) bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema
wurde auf Grund der Beurteilung von
und mit bewertet.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüferin oder Prüfer
1. (Vertiefungsfach)
2.
3.
4. (Anwendungsfach)

Zusatzfächer:
.....
.....
.....

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Notenskala für die Gesamtnote: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen. Bewertungen in Zusatzfächern wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 6

Prüfungsinhalte der Diplomprüfung

Zu den prüfungsrelevanten Vorlesungen gemäß § 22 Abs. 4 zählen Stammvorlesungen sowie darauf aufbauende Spezialvorlesungen aus folgenden Gebieten:

Angewandte Informatik

Generative graphische Systeme
Softwareergonomie
Mensch-Maschine Interaktion
Lehr-/ Lernsysteme
Wissensakquisition, -repräsentation und -applikation
Modellierung und Simulation kognitiver Prozesse
Mathematische Morphologie
Mustererkennung, Bildverarbeitung und -kommunikation
Prozessdatenverarbeitung
Fuzzy-Theorie und Qualitative Systeme
Modellbasierte Analyse- und Regelungssysteme.

Praktische Informatik

Betriebssysteme
Informationssysteme
Compilerbau/Programmiersprachen
Softwaretechnik
Wissensbasierte Systeme
Künstliche Intelligenz
Verteilte Systeme
Rechnernetze
Leistungsbewertung von Rechnersystemen
Modellbildung und Simulation.

Technische Informatik

Rechnerarchitektur
Entwurf integrierter Schaltungen
Entwurfswerkzeuge
Integrierter Systementwurf.

Theoretische Informatik

Formale Sprachen
Semantik
Programmverifikation
Netze und Prozesse
Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit
Komplexitätstheorie.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Biologie

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 — 11 B.1-743 08-2 —

Bezug: Bek. v. 1. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 392), geändert durch
Bek. v. 12. 10. 1989 (Nds. MBl. S. 1148)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 17/1998 S. 689

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Biologie

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplombiologin“ oder „Diplombiologe“, abgekürzt: „Dipl.-Biol.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 200 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 100 und auf das Hauptstudium 100 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht innerhalb von vier Wochen ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 7 gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.